Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1327

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/5) — 65304 — Zo 38/70

Bonn, den 28. Oktober 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 18/70 — Zollkontingent für Holzschliff)

mit Begründung. Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übermittelt worden.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 18/70 — Zollkontingent für Holzschliff)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
47.01 - A	Holzschliff (Weißschliff, Braunschliff), 20 000 t vom 1. Oktober 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	6 %	4,2 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) In der Bundesrepublik Deutschland wird zwar Holzschliff in erheblichem Umfang hergestellt, aber diese Mengen reichen nicht mehr aus, auch den steigenden Bedarf der Holzschliffverwender zu decken, die Holzschliff nicht selbst herstellen. Die Bundesrepublik ist zur Deckung dieses angestiegenen Bedarfs auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen.

(2) Die Bundesrepublik ist gemäß Protokoll Nr. VII des Abkommens betreffend Waren der Liste G [1]) berechtigt, ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von Holzschliff aus Drittländern in Höhe des jährlichen Bedarfs zu eröffnen.

(3) Der Bedarf für das vierte Viertel des Jahres 1970 wird auf 20 000 t geschätzt.

(4) Die Versorgungslage der Gemeinschaft bei Holzschliff wird sich in naher Zukunft nicht wesentlich ändern. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß das Protokoll Nr. VII zum Abkommen betreffend Waren der Liste G auch für den vorgesehenen Kontingentszeitraum uneingeschränkt anwendbar ist.

[1]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/340